

Hinweise zu den Abschlussprüfungen der Tierärztlichen Prüfung

Die Abschlussprüfungen der Tierärztlichen Prüfung werden im 11. Semester in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. März abgelegt. Notwendige Wiederholungsprüfungen oder nicht wahrgenommene Prüfungen können nach dem 31. März stattfinden und sollen im Verlauf des sich anschließenden Sommersemesters zum Abschluss gebracht werden. Wird eine Prüfung nach drei Prüfungsterminangeboten nicht abgeschlossen, dann werden Prüfungstermine erst wieder im Prüfungszyklus des nachfolgenden Studienjahres angeboten.

Der Abschluss des Studiums in der regulären Studienzeit bis zum 31.03. setzt voraus, dass die angebotenen Ersttermine für die Prüfungen wahrgenommen werden.

Die Abschlussprüfungen umfassen folgende Einzelprüfungen (§ 30 TAppV, Ergänzende Prüfungsordnung Anlage zu § 1 Abs 1):

- (1) Innere Medizin (mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen)
- (2) Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht (mündliche Prüfung)
- (3) Chirurgie und Anästhesiologie (mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen)
- (4) Geflügelkrankheiten (mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen)
- (5) Reproduktionsmedizin (mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen)
- (6) Milchhygiene (mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen)
- (7) Lebensmittelhygiene (mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen)
- (8) Fleischhygiene (mündliche Prüfung mit praktischen Anteilen, 60 %)

Die Prüfungen in Innere Medizin und Chirurgie umfassen alle gelehrteten Tierarten. Die Zuordnung zu der prüfenden Klinik erfolgt durch Auslosung 3 Tage vor der Prüfung in der Klinik für Kleine Haustiere.

Zur Organisation der Prüfungen werden **Prüfungsgruppen zu 4 Personen** gebildet. Das Fach der ersten Prüfung für die eigene Prüfungsgruppe am Beginn des 11. Semesters wird zufällig festgelegt. Die Prüfungsgruppen absolvieren dann die Prüfungen mit einem mittleren Abstand von 2 Wochen zwischen den Prüfungen in der Reihenfolge 1 bis 8.

Die Kandidaten haben sich im Prüfungsamt zur Abschlussprüfung anzumelden und dabei das Meldeformular aus der Anlage und die aufgeführten Nachweise und Unterlagen beizubringen. Die Nachweise sind mit den im Antrag zugeteilten Nummern zu versehen (rechte obere Ecke, mit Bleistift, 1-12). Die Nachweise Punkt 13 – 36 werden dem Prüfungsamt elektronisch übermittelt.

Die Anmeldung soll auf dem Postweg erfolgen, die persönliche Einreichung des Antrages kann nur in begründeten Einzelfällen stattfinden.

Die Anmeldung zu den Abschlussprüfungen ist im Verlauf des 9. Semesters vorzunehmen, um rechtzeitig auf fehlende Zulassungsvoraussetzungen reagieren und den Prüfungsablauf frühzeitig planen zu können. Zu diesem Zeitpunkt sind in der Regel nicht alle Praktikumsnachweise und die Gesamtnote für das Fach Pathologie vorhanden. Die fehlenden Nachweise sind möglichst bald, aber spätestens bis zum 30. September nachzureichen. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die **Zulassung zur Abschlussprüfung unter dem Vorbehalt** der vollständigen Erbringung aller erforderlichen Nachweise. Die Prüfungszulassung erfolgt nicht für einzelne, sondern nur für alle aufgeführten Abschlussprüfungen.

Fehlen bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung Nachweise aus dem Antrag (Anlage), sind Zweifel an einer fristgemäßen vollständigen Erbringung aller Prüfungsvoraussetzungen gegeben. In diesem Fall hat der Antragsteller dem Prüfungsamt schriftlich einen Plan zu hinterlegen, wann und wie die fehlenden Nachweise erbracht werden. Bleiben die Zweifel an der Realisierung bestehen, kann die Ladung unter Vorbehalt zu diesem Zeitpunkt versagt werden.

Die **endgültige Ladung** zu den Abschlussprüfungen kann erst bei vollständiger Vorlage aller Nachweise (Anlage) erfolgen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Diese bedürfen als Einzelfallregelung der persönlichen Absprache mit dem Prüfungsamt.

Die Verantwortung für die Erfüllung der Prüfungsvoraussetzungen liegt beim Prüfungskandidaten.

(Prof. Dr. R. Staufenbiel)

Vorsitzender des Tierärztlichen Prüfungsausschusses